Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 14Os4/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

StPO §288 Abs2 Z3
StPO §292
StPO §295 Abs2

Rechtssatz

Auch im Fall einer Strafneubemessung gemäß §§ 288 Abs 2 Z 3, 292 StPO kommt die Verhängung einer nicht bedingt nachgesehenen Geldstrafe anstelle einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe nur unter den prozessualen Voraussetzungen des § 295 Abs 2 zweiter Satz StPO in Betracht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 4/90
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 14 Os 4/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0100252

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0140OS00004_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at